



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

γ. Drittes Hindernis: Die Libertinenelemente des Latenstandes und die
Rudolfstelle. § 37

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

γ. Drittes Hindernis.

Die Libertinenelemente des Latenstandes
und die Rudolfsstelle. § 37.

1. Das Verständnis dieses Einwands und des folgenden setzt einen Rückblick auf den Streit über das Libertinenargument und die Frilingselemente voraus. Meine Lehre sieht in den beiden unteren Ständen der tripartitio der Sachsen und Friesen zwei Libertinenstände, wie wir sie z. B. in der norwegischen Begräbnisordnung (oben § 38) finden. Ich habe von vornherein das Hauptelement der Frilinge in diesen höheren Libertinen gesehen. Ebenso habe ich von vornherein als Grund für meine Deutung geltend gemacht, daß solche über den Laten, aber unter den Gemeinfreien stehende höhere Libertinen bei den vier Stämmen als Stand bestanden haben müssen und auch bestanden haben, daß sie aber in der Bußordnung der vier Volksrechte nur in den unteren Freien untergebracht werden können (Libertinenargument).

BRUNNER hatte in seiner ersten Schrift, den »Nobiles«, das Bestehen solcher höherer Libertinen nicht angezweifelt, sie aber für Sachsen in den *liberti* der bekannten Rudolfsstelle¹⁾ gefunden, da RUDOLF die Laten als *Servi* betrachtet. Diese *liberti* würden aber bei RUDOLF von den Frilingen (*liberi*) unterschieden (Hypothese des Zwischenstandes). In meinen Gemeinfreien habe ich ausgeführt, daß RUDOLF mit seinen *liberti* die Laten gemeint haben müsse und dann durch andere Nachrichten das Bestehen höherer *liberti* dargetan. BRUNNER hat daraufhin seine ursprüngliche Deutung der Rudolfsstelle stillschweigend fallen gelassen und nunmehr die Existenz höherer Libertinen bei den Sachsen angezweifelt. VINOGRADOFF und SCHRÖDER haben meine Deutung der Rudolfsstelle übernommen, aber aus ihr gefolgert, daß es keine anderen *liberti* als Laten gegeben habe (Theorie des Latenmonopols). Bei meiner Erwiderung im Sachsen Spiegel betonte ich wiederum die Notwendigkeit der höheren Libertinen (S. 642), namentlich auch gegenüber den Ausführungen BRUNNERS (S. 650 »Die Frilingsbestandteile«). In meiner »Standesgliederung« wird in § 12 das Libertinenargument noch

¹⁾ RUDOLF v. FULDA, *Translatio S. Alexandri M.G.* § II S. 675. »Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, liberorum atque servorum.«

mals ausführlich erörtert, besonders eingehend behandelte ich dabei die Ansicht meiner Gegner, daß es außerhalb der Laten keine Libertinen gegeben habe (§ 12 III Lösung des Latenmonopols). Ich betone noch einmal meine Auffassung der Laten als niedere Libertinen, und begründe die Existenz anderer, höherer Libertinen sowohl durch die Analogie anderer Rechte — namentlich des norwegischen — als durch zahlreiche urkundliche Nachrichten, die ich in § 7 zusammengestellt hatte. Die Urkunden zeigen uns vielfach Hintersassen, die über den Laten und doch unter den Gemeinfreien stehen und deshalb den angeblich fehlenden Stand der Minderfreien beweisen¹⁾. Ich führe dann eingehend aus, daß auch die Bezeichnung der Laten als *liberti* in der Rudolfsstelle kein Hindernis bilde.

2. Das ist derjenige Streitstand, demgegenüber BEYERLE behauptet, daß ich über die Abgrenzung gegenüber dem Latenstande nichts Befriedigendes zu sagen wisse. Die weitere Begründung seines Vorwurfs hat folgenden Wortlaut: »Die Liten sollen nun einmal nicht²⁾ zu diesen ‚Libertinen‘ gehören, obwohl sie nach allem, was wir wissen, eine als halbfrei geltende über die Unfreien emporragende Schicht darstellen, die sicherlich vielfach durch Freilassung von Knechten gespeist wurde, worauf die Kritik, insbesondere BRUNNER, immer wieder hingewiesen hat. Die Liten machen eine breite Schicht des niederen Volkstums aus. Sie konnten daher von keiner rechtlichen oder literarischen Aufzählung der Stände übersehen werden, HECK selbst will ja die breite Masse der Bauern zu Liten machen. Die *Lex Saxonum* handelt von Bußen der *Nobiles* und der Liten. Aber HECK braucht die Freigelassenen für seine Minderfreien, die *Frilinge*; so kann er sie, wenn er auch die verschiedenen Wirkungen der Freilassung kennt, grundsätzlich nicht in den Liten suchen. Dies tut HECK, mag auch die klassische Stelle über die Ständegliederung der alten Sachsen RUDOLFS V. FULDA *Translatio S. Alexandri*, nicht die *Frilinge*, sondern die Liten mit ‚*Liberti*‘ wiedergeben. Die *Frilinge* heißen dort ganz richtig *Liberi*. An dieser klassischen Aussage

¹⁾ Wenn v. SCHWERIN, Rezension, S. 1928 Abs. 1 den Nachweis dafür vermißt, daß ein Zwischenstand zwischen Gemeinfreien und Laten bestanden hat, so scheint er meine Ausführungen S. 44 ff. trotz meiner Verweisung nicht gesehen zu haben.

²⁾ Die Hervorhebung rührt von mir her.

geht HECK mit beredtem Schweigen vorüber¹⁾. Dazu nehme man das von HECK mehrfach (bes. S. 193 ff.) zitierte Hamburger Privileg von 937, wo mit dürren Worten zu lesen ist, daß Freigelassene (Liberti) auf ihren Wunsch Mundlinge, Liten oder Kolonen der Hamburger Kirchen werden konnten; jedenfalls begegnen also auch hier ‚Frilinge‘ im Sinn der Theorie HECKS als Liten«.

3. Diese Ausführungen BEYERLES liefern das merkwürdige Ergebnis, daß er einen wesentlichen Teil meiner Ständelehre überhaupt nicht kennt. Er bekämpft ein Phantom, das er sich aus den Gegenschriften zurechtgebaut hat. Das Mißverständnis ist ja offenbar. BEYERLE wirft mir vor, daß ich das Vorhandensein freigelassener Knechte im Latenstand verkenne. Tatsächlich aber habe ich in Übereinstimmung mit AMIRA und im Unterschiede von BRUNNER, den BEYERLE allein beachtet, den ganzen Latenstand institutsgeschichtlich als Libertinenstand gedeutet, als dasjenige Rechtsverhältnis, das durch die niedere Freilassung von Knechten entstand. Eine so vollständige Verkennung der beurteilten Lehre durch einen Rezensenten dürfte selten vorkommen.

Die vollständige Unkenntnis des § 12 ergibt sich ferner daraus, daß BEYERLE die Hypothese des Latenmonopols, die ich so ausführlich erörtert hatte, als einen neuen Einwand vorträgt, ohne irgendeine meiner Gegenausführungen zu erwähnen.

4. Einen dritten Beweis dafür, daß BEYERLE den wichtigen § 12 nicht gekannt hat, erbringt den Vorwurf, daß ich die Rudolfsstelle »mit beredtem Schweigen« übergangen hätte. Dieser Vorwurf ist sehr verletzend, denn ich sehe meine Ehre als Forscher darin, daß ich Gegengründe nicht überspringe, sondern umgekehrt besonders eingehend behandle. Dieser schwere Vorwurf beruht aber nur auf den Lesefehlern BEYERLES. Denn die Stelle ist weder in meinen früheren Arbeiten²⁾ noch in meiner Standesgliederung, dem von BEYERLE besprochenen Buche, übergangen worden. Sie findet sich in ihm abgedruckt S. 12. Sie wird an der sedes materiae, in dem oben erwähnten § 12, gebührend hervorgehoben³⁾ und zuerst auf S. 78, 79

¹⁾ Die Hervorhebung rührt von mir her.

²⁾ Gemeinfreie, S. 323 ff.

³⁾ S. 79 Abs. 1. »Diesen zwingenden Beweisen gegenüber muß die einzige quellenmäßige Begründung versagen, welche von meinen Gegnern

eingehend besprochen. Dann komme ich auf S. 81 nochmals auf die Stelle und ihre wechselnde Verwertung durch BRUNNER zurück. Die Stelle ist dann auf S. 83 unter den gegen meine Auffassung geltend gemachten Gegengründen als Nr. 4 angeführt. Schließlich wird im Sachregister unter dem Stichwort »RUDOLF VON FULDA« Libertusstelle auf die obige Besprechung hingewiesen. Solche Hervorhebungen sind doch das Gegenteil einer »Übergehung mit beredtem Stillschweigen«. Der Vorwurf BEYERLES wirft ein bezeichnendes Licht auf die Art seiner Arbeit. Gewöhnlich pflegt ein Rezensent, wenn er dem Autor den Vorwurf machen will, daß er eine klassische Stelle mit beredtem Schweigen übergehe, sich doch erst zu vergewissern, ob nicht er, der Rezensent, eine Erwähnung übersehen hat. Wenn BEYERLE auch nur einen leisen Versuch nach dieser Richtung gemacht hätte, so würde er die Besprechung an irgendeiner der Stellen gefunden haben. Im übrigen beruht der Erkenntniswert, den BEYERLE der Rudolfsstelle beilegt, auf dem oben gekennzeichneten Mißverständnis. Meine wirkliche Ansicht, daß auch die Laten ein Stand von Freigelassenen sind, wird nicht dadurch widerlegt, daß RUDOLF die Laten als *liberti* bezeichnet.

5. Durch die Aufklärung des Irrtums über meine Ansicht, wird der Vorwurf, daß ich keine Abgrenzung nach unten gegeben hätte, vollkommen hinfällig. Ich denke mir die Abgrenzung genau so, wie wir sie im norwegischen, im langobardischen Rechte und sonst bei den verschiedenen Libertinensklassen finden. Wurde ein Knecht freigelassen, so entschied die Form der Freilassung darüber ob er Late werden sollte oder sofort Friling. Und im letzteren Falle Mundling oder mundfrei. Wurde ein Late in privater Form freigelassen, so wurde er Friling und wiederum entweder Mundling oder bei besonderer Privilegierung mundfrei. Auch der Mundling konnte Mundfreiheit durch weitere Freilassung erhalten. Alle diese Vorstellungen entsprechen den Quellenzeugnissen, wenn auch zum Teil späteren Zeugnissen und bieten keinen Anlaß zu Bedenken.

für das sächsische Latenmonopol gegeben wird. Sie berufen sich darauf, daß RUDOLF v. FULDA in seiner obenerwähnten Schilderung der sächsischen Stände die Laten als *liberti* bezeichnet.« Folgt die nähere Besprechung.

6. Das Libertinenelement des Latenstandes ist kein Hindernis. Es könnte einer anderen Ansicht entgegenstehen. Seine Bewertung durch BEYERLE beruht auf einem groben Mißverständnis, verursacht durch weitgehende Unkenntnis des rezensierten Buches.

Höchst merkwürdig mangelhaft durchdacht ist auch die Auswertung des Hamburger Privilegs von 937¹⁾ durch BEYERLE (vgl. das Zitat o. S. 80 N. 2 a. E.). BEYERLE will seine Annahme, daß es außerhalb des Latenstandes keine liberti gegeben hat, dadurch beweisen, daß wir Laten finden, die vor dem Eintritt in diesen Stand schon liberti waren. Eine bekannte Stelle spricht von einem Laten, der früher Edeling gewesen war. Die Schließmethode BEYERLES würde zu dem Ergebnis führen, daß es keine Edeling außerhalb des Latenstands gegeben hat. Natürlich beweist das Hamburger Privileg gerade das Gegenteil der Annahme BEYERLES. Es beweist, daß es Leute gegeben hat, deren ständische Bezeichnung mit libertus wiedergegeben wurde, obgleich sie nicht Laten waren bevor sie es durch Eintritt wurden. Die Übersetzungsfrage ergibt als deutsche Bezeichnung für diese Leute Friling. Deshalb belegt die Stelle die Bedeutung minderfrei für das Jahr 937²⁾.

δ. Viertes Hindernis.

Das Nichtbestehen besonderer Libertinenstände. § 38.

Das vierte Hindernis BEYERLES, dem wir uns jetzt zuwenden, zeigt einen Irrtum von besonderer Schwere und besonderer Tragweite.

1. BEYERLE führt den zweiten Teil seiner Frilingspolemik nach BRUNNERS Vorbild durch eine Art Ausschlußverfahren. Er sucht nachzuweisen, daß einem Stande von Minderfreien, wie ich ihn annehme, das soziale Substrat gefehlt haben würde. Die erforderlichen Menschen seien nicht vorhanden gewesen. BEYERLE läßt deshalb vor seinen Lesern alle denkbaren Frilingselemente Revue passieren, um sie alle abzulehnen. Das allein wesentliche Element, die höheren Libertinen, beseitigt er durch die überraschende Behauptung, daß es besondere Libertinenstände überhaupt nicht gegeben habe, dem Libertinentume von vornherein »die standesbildende Kraft« gefehlt habe. Seine Ausführungen lauten³⁾: »Es bleiben also in

¹⁾ Die fragliche Bestimmung lautet: Si vero aliquis ex libertis voluerit jamundling vel litus fieri aut etiam colonus ad monasteria supradicta cum consensu coheredum suorum, non prohibeatur.

²⁾ Vgl. im übrigen Ständegliederung S. 193 ff.

³⁾ Rezension S. 502.